

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Finanzierungsleasingverträge (AGB FL, Stand 10/ 2025)

1 Angebotsbindung, Vertragsabschluss

Der Leasingnehmer (im Folgenden kurz „LN“) bietet der Leasinggeberin (im Folgenden kurz „LG“) den Abschluss eines Leasingvertrages (im Folgenden kurz „LV“) an. Der LN ist an das Angebot bis zum Ablauf von drei Monaten nach Eingang des Angebotes und sämtlicher zur Prüfung erforderlichen Unterlagen (gemäß Punkt 12.4) bei der LG sowie jedenfalls ab dem Eintritt der LG in die Bestellung des LN gebunden. Der LV kommt erst rechtsverbindlich zustande, sobald die LG ihn gegengezeichnet hat.

2 Beschaffung des Leasingobjektes, Beginn der Vertragslaufzeit

2.1 Der LN bestimmt nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck das Leasingobjekt (im Folgenden kurz „LO“), dessen Spezifikation und Zubehör, den Lieferanten und den voraussichtlichen Liefertermin. Die LG wird das so bestimmte LO bei dem Lieferanten beschaffen. Diese Beschaffung kann durch Eintritt in eine Bestellung des LN oder in einen zwischen dem LN und dem Lieferanten bereits geschlossenen Kaufvertrag oder im Wege der Bestellung der LG bei dem Lieferanten erfolgen. Der durch Bestellung oder Eintritt geschlossene Vertrag zwischen dem Lieferanten und der LG wird nachstehend Beschaffungsvertrag genannt.

2.2 Die LG wird das LO mit der Maßgabe beschaffen, dass dieses direkt an den LN zu liefern ist. Die LG wird in etwaige Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des LO oder zur Einarbeitung und Schulung von Personal des LN nicht eintreten. Im Hinblick darauf, dass der LN den Lieferanten und das LO selbst und ohne jede Mitwirkung der LG ausgesucht hat, steht die LG für die Lieferfähigkeit und die Lieferwilligkeit des Lieferanten nicht ein. Daher ist der LN nicht berechtigt, Ansprüche gegenüber der LG aus der Lieferunfähigkeit und / oder Lieferunwilligkeit des Lieferanten geltend zu machen. Darüber hinaus ist der LN verpflichtet, der LG sämtliche Aufwendungen, Schäden und Nachteile (z.B. aus einer von der LG erbrachten Vorleistung), die ihr im Zusammenhang mit der Lieferunfähigkeit / Lieferunwilligkeit des Lieferanten entstehen, zu ersetzen / auszugleichen.

2.3 Bereits an den Lieferanten erbrachte Anzahlungen des LN gelten als Anzahlungen der LG. Der LN ist damit einverstanden, dass ein eventuell bereits entstandenes Anwartschaftsrecht aufgehoben wird. Den (Rest-) Kaufpreis zahlt die LG erst nach Vorlage der Abnahme-Erklärung des LN gemäß Punkt 2.8 sowie nach Vorliegen einer Schlussrechnung des Lieferanten in einer Summe an den Lieferanten, es sei denn, es wurden mit dem Lieferanten abweichende Zahlungsbedingungen vereinbart. Es obliegt dem LN Zahlungsgarantien des Lieferanten für Anzahlungen zu vereinbaren, diesfalls hat der LN sicherzustellen, dass diese Zahlungsgarantien für alle Zahlungen, die die LG leistet, auf Verlangen der LG an die LG abgetreten werden. Die LG weist den LN explizit darauf hin, dass das Fehlen von Zahlungsgarantien für Anzahlungen ein Risiko darstellt.

2.4 Kommt der Beschaffungsvertrag nicht zustande, kann jeder Vertragspartner vom LV zurücktreten (siehe 9.2. letzter Absatz)

2.5 Soweit der LG aus dem Beschaffungsvertrag Verpflichtungen obliegen, die über die Verpflichtung zur Zahlung des Kaufpreises hinausgehen, übernimmt der LN gegenüber dem Lieferanten diese weiter gehenden Verpflichtungen mit schuldbeitragender Wirkung für die LG. Stimmt der Lieferant der Übernahme der weiter gehenden Verpflichtungen durch den LN nicht zu, ist der LN ersatzweise verpflichtet, die LG von diesen Verpflichtungen im Wege der Erfüllungsübernahme freizustellen und sie vollkommen schad- und klaglos zu halten. Alle der LG aus dem oder im Zusammenhang mit dem Beschaffungsvertrag zustehenden Rechte und Ansprüche werden dem LN im Rahmen des LV hiermit endgültig übertragen. Übertragen werden auch Rechte und Ansprüche aus nicht vertragsgemäß erbrachter Leistung, aus gewährten Garantien oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten sowie Gewährleistungsansprüche. Ausgenommen von der Übertragung sind die Rechte und Ansprüche der LG

- auf Übertragung des Eigentums an dem LO– auch im Rahmen der Verbesserung oder des Austausches,
- auf und aus Preisminderung,
- auf und aus Ersatz eines der LG entstandenen Schadens, insbesondere aus ihren Zahlungen an den Lieferanten und den damit verbundenen Aufwendungen, sowie
- auf Anfechtung des oder Rücktritt vom Beschaffungsvertrag, insbesondere auch wegen Irrtums, Arglist und Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis).

Der LN nimmt die Übertragung der Rechte und Ansprüche hiermit an. Die LG ist hinsichtlich der bei ihr verbliebenen Rechte und Ansprüche berechtigt, aber nicht verpflichtet, den LN auf sein wirtschaftliches Risiko mit der Geltendmachung einzelner oder aller dieser Rechte und Ansprüche zu beauftragen und zu bevollmächtigen. Der LN verpflichtet sich, alle ihm übertragenen oder zur Ausübung übertragenen Rechte und Ansprüche im eigenen Namen und auf eigene Kosten unverzüglich und innerhalb der gesetzlichen oder vertraglich vereinbarten Fristen geltend zu machen und gegebenenfalls zu betreiben. Der LN hat zu verlangen, dass Zahlungen, zu deren Geltendmachung er ermächtigt ist, an die LG als Berechtigte erfolgen. Der LN wird darauf hingewiesen, dass Schäden, die der LG aus verspäteter Geltendmachung der übertragenen oder ihm zur Ausübung übertragenen Rechte und Ansprüche

entstehen, zu Lasten des LN gehen und somit von ihm der LG zu ersetzen sind. Über jeden Fall der Geltendmachung der Rechte und Ansprüche ist die LG unverzüglich zu unterrichten und unaufgefordert auf dem Laufenden zu halten.

Der LN kann die ihm übertragenen oder zur Ausübung übertragenen Rechte und Ansprüche ohne Zustimmung der LG nicht an Dritte übertragen. Der LN hat für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Geltendmachung dieser Rechte und Ansprüche zu sorgen, dabei wie ein ordentlicher Kaufmann im Umgang mit eigenen Rechten und Ansprüchen zu verfahren und auf die Interessen der LG bestmöglich Rücksicht zu nehmen. Die Rückgabe des LO an den Lieferanten führt der LN auf eigene Kosten und Gefahr nur Zug um Zug gegen Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen, insbesondere der Zahlungsverpflichtungen des Lieferanten gegenüber der LG aus dem Rückabwicklungsverhältnis durch.

2.6 Der LV steht unter der auflösenden Bedingung, dass die Lieferung des LO für den Lieferanten oder für jedermann unmöglich ist. Dies gilt nicht für die Unmöglichkeit der dem Lieferanten obliegenden Leistung, wenn diese Unmöglichkeit von der LG oder vom LN zu vertreten ist. Kommt der Lieferant trotz Mahnung und Nachfristsetzung seiner Lieferverpflichtung nicht nach kann die LG vom Beschaffungsvertrag zurücktreten. In gleicher Weise kann der LN von der LG verlangen, vom Beschaffungsvertrag zurückzutreten. In jedem Falle hat der LN die LG vollkommen schad- und klaglos zu halten.

2.7 Im Verhältnis von LG zu LN gehen die Sach- und Preisgefahr zeitgleich zu jenem Zeitpunkt auf den LN über, der für den Gefahrenübergang im Verhältnis zwischen dem Lieferanten und der LG maßgeblich ist. Somit trägt der LN das Risiko der Beschädigung und des Unterganges, des Verlustes, Diebstahls, Totalschadens, der Beschädigung durch Dritte, der Beschlagnahme, Verfallserklärung, etc. auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Bei teilweiser oder gänzlicher Unbenutzbarkeit des LO wegen technischer, rechtlicher oder wirtschaftlicher Umstände bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des Entgelts aufrecht, solange der LV nicht beendet ist, es sei denn diese Umstände sind von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht worden.

Geht die Gefahr vor Beginn der Vertragslaufzeit über und verwirklicht sie sich vor der Übernahme des LO durch Untergang oder Beschädigung des LO, so kann der LN binnen einer Frist von 14 Tagen vom LV zurücktreten. Tritt der LN nicht zurück, beginnt die Vertragslaufzeit mit Ablauf der Rücktrittsfrist. Im Fall des Rücktritts ist der LN verpflichtet, die LG von deren Verpflichtungen gegenüber dem Lieferanten freizustellen und sie vollkommen schad- und klaglos zu halten. Sämtliche der LG im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Gefahr etwa erwachsende Ansprüche überträgt die LG hiermit an den LN.

2.8 Die Untersuchung, Prüfung und Abnahme des LO anlässlich seiner Lieferung stellen wesentliche Verpflichtungen der LG gegenüber dem Lieferanten dar. Der LN nimmt diese Verpflichtungen für die LG wahr. Er wird dabei unter Beachtung der Vorschriften der §§ 377 ff UGB mit aller erforderlichen Sorgfalt vorgehen, das LO gründlich untersuchen, im erforderlichen Umfang testen, und etwaige Mängel gegenüber dem Lieferanten unter gleichzeitiger Benachrichtigung der LG sofort schriftlich rügen. Der LN wird darauf hingewiesen, dass die Unterlassung der ordnungsgemäßen und zeitgerechten Mängelrüge die Haftung des Lieferanten wegen Sach- und Rechtsmängeln ausschließt und gemäß § 377 Abs 2 UGB zum Verlust eigener Ansprüche des LN sowie zu Schadenersatzansprüchen der LG gegen ihn führen kann. Der LN wird der LG die vertragsgemäße Lieferung des LO unter Verwendung des ihm von der LG vorgelegten Formulars Abnahme-Erklärung unverzüglich, längstens jedoch binnen 14 Kalendertagen ab Lieferung des LO bestätigen. Falls lediglich geringfügige Mängel vorliegen, die die Funktionsfähigkeit und Brauchbarkeit des LO nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der LN die Übernahme nicht verweigern. Verabsäumt der LN trotz Mahnung und Nachfristsetzung durch die LG die Unterfertigung und Rücksendung der Abnahme-Erklärung und liegt kein Rechtfertigungsgrund für die Nicht-Abnahme des LO vor, so gilt dieses mit Ablauf der gesetzten Nachfrist als abgenommen. Auf das Recht der LG gemäß Punkt 9.2 lit. c) wird ausdrücklich verwiesen. Sind im Beschaffungsvertrag Teillieferungen vereinbart, gelten die vorstehenden Regelungen für diese entsprechend. Im Kaufpreis nicht enthaltene Leistungen des Lieferanten sind nicht Gegenstand des LV.

3 Nutzung des LO, Leasingentgelt

3.1 Nach Erwerb des Eigentums am LO vom Lieferanten bleibt die LG Eigentümerin des LO. Die LG verpflichtet sich, dem LN das LO während der Vertragslaufzeit zur Nutzung zu überlassen, sofern und insoweit der LN seinen Haupt- und Nebenpflichten aus dem LV termingerecht nachkommt. Der LN wird, sofern vorhanden, den Typenschein bzw. das COC-Papier oder die Einzelgenehmigung nach der behördlichen Zulassung des LO an die LG übermitteln, wo diese Dokumente bis zum allfälligen Verkauf des LO verbleiben.

Wird das LO nach den Regelungen des Beschaffungsvertrages in Teillieferungen geliefert, werden selbstständig nutzungsfähige Wirtschaftsgüter von dem in der Abnahme-Erklärung angegebenen Zeitpunkt an selbstständig überlassen. Unabhängig von ihrem Beginn endet die Vertragslaufzeit nicht selbstständig nutzungsfähiger Wirtschaftsgüter zugleich mit der Vertragslaufzeit der selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgüter, mit denen sie eine wirtschaftliche Einheit bilden.

3.2 Der LN verpflichtet sich, die vereinbarten Entgelte zu leisten. Dies sind die Entgelte aus dem LV und gegebenenfalls das Nutzungsentgelt (lit. f) 2. Satz und 10.1, letzter Satz) und, je nach den im LV getroffenen Vereinbarungen, eventuell zusätzliche Zahlungen zu Beginn und/ oder am Ende der vereinbarten Vertragslaufzeit oder der Grundleasingdauer sowie eventuell die zusätzliche Nutzungsentschädigung im Falle der Nachlieferung gemäß Punkt 5.2.

a) Das Leasingentgelt wurde kalkuliert auf Basis der Anschaffungskosten (einschließlich aller Kosten gemäß Punkt. 3.7) und der vereinbarten Vertragslaufzeit oder der Grundleasingdauer sowie des Restwerts. Wenn die von der LG im Zusammenhang mit der Anschaffung des LO zu leistenden Zahlungen zulässigerweise von den im LV angeführten Anschaffungskosten abweichen, ist das Entgelt entsprechend nach oben oder unten anzupassen. Ebenso ändert sich das Entgelt im Falle der Änderung oder Neueinführung von Abgaben, Steuern oder Gebühren in Bezug auf den LV oder das LO. Im Leasingentgelt ist eine Ermäßigung gem. § 27 Abs. 6 Zahlungsdiensteegesetz (BGL Nr. 66 vom 15.07.2009) enthalten. Diese entfällt, falls der LN dem Lastschriftverfahren nicht zustimmt oder die erteilte Ermächtigung widerruft.

b) Weiters wird der Zinsbestandteil des Leasingentgelts an die Veränderungen des derzeit von der Deutschen Bundesbank im Internet (www.bundesbank.de) in der Tabelle „Geldmarktsätze/EURIBOR Dreimonatsgeld/Monatsdurchschnitt“ verlautbarten „EURIBOR-3-Monate“ (im Folgenden kurz als EURIBOR bezeichnet) angepasst. Sollte der EURIBOR von der Deutschen Bundesbank nicht mehr veröffentlicht werden, kann alternativ zu dieser Veröffentlichung jene der Europäischen Zentralbank oder des European Money Markets Institute unter <http://www.emmi-benchmarks.eu/euribor-org/euribor-rates.html> herangezogen werden. Sollte der EURIBOR überhaupt nicht mehr veröffentlicht werden oder nicht festgestellt werden können, wird die LG einen geeigneten vergleichbaren Referenzzinssatz heranziehen, wobei sämtliche anderen Parameter unverändert bleiben.

Die Anpassung des Entgelts erfolgt jeweils mit Wirksamkeit 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober auf Basis des am Letzten des jeweils vorangehenden Beobachtungsmonats verlautbarten EURIBOR-Wertes. Bei Veränderungen des EURIBOR um weniger als 0,125%-Punkte wird keine Anpassung vorgenommen. Als Beobachtungsmonate werden die Monate Februar, Mai, August und November eines jeden Jahres festgelegt. Der Zinsbestandteil des Entgelts wird entsprechend der in lit.a) erwähnten Kalkulation in dem Ausmaß erhöht oder vermindert, um das sich der Wert des EURIBOR des jeweiligen Beobachtungsmonats gegenüber der Ausgangsbasis des EURIBOR bei der zuletzt durchgeführten Anpassung herangezogenen Wert des EURIBOR verändert hat.

c) **Fixkalkulation:** Falls im LV festgehalten ist, dass der Berechnung des Entgelts eine Fixkalkulation zugrunde liegt, finden die vorstehenden Bestimmungen der lit. b) keine Anwendung, sondern es gilt Folgendes: Der für die Fixkalkulation seitens der LG herangezogene Indikator für die Refinanzierungskosten ergibt sich aus den über Refinitiv veröffentlichten Euro-Zins-Swaps (RIC Code: EURIRS / Spalte: Brief / ASK), als gewichteter Wert aus der für die vereinbarte Vertragslaufzeit oder die Grundleasingdauer des LV jeweils zutreffenden Zinskurve. Nach dem Ende der Grundleasingdauer wird der Zinsbestandteil des Leasingentgelts an die Veränderungen des EURIBOR 3-Monate angepasst. Es gelten fortan die Bestimmungen der lit. b).

d) Die Veränderung dieses Indikators (lit. c)) zwischen dem im Vertragsangebot angeführten Referenzdatum, sollte ein solches nicht angeführt sein zwischen dem Datum der Erstellung des dem LV zugrunde liegenden Vertragsangebots (Referenzzeitpunkt 1) und dem Monatsletzten, der dem Vertragsbeginn gemäß Punkt IV. des LV vorangeht (Referenzzeitpunkt 2), führt zu einer einmaligen Anpassung des in Punkt V. des LV angeführten Leasingentgelts entsprechend dem finanzmathematischen Ergebnis der Indikatorveränderung zwischen den beiden Referenzzeitpunkten. Heranzuziehen ist jeweils der letzte veröffentlichte Wert (end of day) des entsprechenden Indikators zum jeweiligen Referenzzeitpunkt; sofern der entsprechende Stichtag kein Bankarbeitstag ist, gilt der für den letzten Bankarbeitstag vor diesem Stichtag veröffentlichte Wert. Das nach Durchführung dieser Anpassung festgelegte Entgelt bleibt in der Folge unverändert, ausgenommen Änderungen gemäß Punkt 3.2 lit. a).

Für Zeiträume, in denen der Wert des Indikators negativ ist, findet die einmalige Anpassung des Entgelts nicht statt. Sollte der Indikator nicht mehr veröffentlicht werden, wird die LG die Anpassung des Entgelts anhand eines Indikators vornehmen, der wirtschaftlich dem bisher verwendeten Indikator so nahe wie möglich kommt.

e) Für Zahlungen die seitens der LG bis zur in lit. f) geregelten Fälligkeit des ersten Entgelts geleistet werden (Anzahlungen, Teilzahlungen), sind seitens des LN Vorfinanzierungszinsen zu bezahlen. Der Zinssatz beträgt „EURIBOR-1-Monat“ (das ist der derzeit von der Deutschen Bundesbank im Internet (www.bundesbank.de) in der Tabelle „Geldmarktsätze/EURIBOR Monatsgeld/Monatsdurchschnitt“ verlautbarten „EURIBOR-1-Monate“ zuzüglich eines Aufschlages von 300 Basispunkten (d.s. 3%-Punkte), mindestens jedoch der der Vertragskalkulation zugrunde liegende Zinssatz (Vertragszinssatz). Ist der Vertragszinssatz niedriger, als der EURIBOR-1-Monate zuzüglich 300 Basispunkte ist Ausgangswert jener „EURIBOR-1-Monat“- Satz für den Tag der ersten Zahlung seitens der LG, ist der „EURIBOR-1-Monat“ negativ gelangt nur der Aufschlag zur Vorschreibung. Die Zinsen werden dem LN je nach Anfall bereits vor Beginn der Vertragslaufzeit monatlich vorgeschrieben und sind prompt fällig. Die Anpassung der

Vorfinanzierungszinsen erfolgt jeweils monatlich auf Basis des am Letzten des jeweils vorangehenden Monats verlautbarten EURIBOR-1 Monats-Wertes.

f) Das Entgelt ist beginnend mit dem Beginn der Vertragslaufzeit (IV. des Leasingvertrags) monatlich im Vorhinein fällig und so rechtzeitig zu bezahlen, dass es am 1. eines jeden Monats dem Konto der LG spesen- und abzugsfrei gutgeschrieben ist. Für den Zeitraum zwischen Abnahme des LO und erster Vorschreibung des Entgelts wird Nutzungsentgelt in Höhe des auf diesen Zeitraum entfallenden, anteiligen Entgelts separat in Rechnung gestellt.

g) Falls im LV ein zahlungsfreier Zeitraum vereinbart ist, erfolgt die Vorschreibung des Entgelts erstmalig für den Monatsersten nach Ende des zahlungsfreien Zeitraums, gerechnet ab dem der Abnahme des LO folgenden Monatsletzten, und es wird abweichend von lit.f) kein Nutzungsentgelt in Rechnung gestellt. Für den Zeitraum bis zur ersten Vorschreibung des Entgelts gebühren der LG aber analog lit.e) Zwischenzinsen in Höhe des Vertragszinssatzes.

3.3 Für Teillieferungen gilt Punkt 3.2 entsprechend. Bei einem nicht selbstständig nutzungsfähigen Wirtschaftsgut wird das Entgelt für die Laufzeit anteilig errechnet. Sind zusätzliche Zahlungen zu Beginn und/ oder am Ende der Vertragslaufzeit und/ oder ein Restwert vereinbart, wird bei Veränderungen des Entgelts gemäß Punkt 3.2. berücksichtigt, dass die entsprechenden Beträge nach ihrer Anpassung zu den jeweiligen Anschaffungskosten des LO in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis stehen.

3.4 Sofern der LG nicht bereits ein wirksames Mandat zum SEPA Firmen- Lastschriftverfahren (B2B) vorliegt, ist der LN verpflichtet, der LG ein solches Mandat rechtzeitig vor Fälligkeit der ersten Zahlung zu erteilen und eine Ausfertigung davon an seine Bank zu übermitteln. Der LN ermächtigt die LG unwiderruflich, seiner Bank die Erteilung des Mandats anzuzeigen. Der LN wird der LG jede Änderung seiner Bankverbindung unverzüglich bekannt geben und erforderlichenfalls ein entsprechend geändertes Mandat erteilen.

3.5 Der LN trägt alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben im Zusammenhang mit dem LV, insbesondere seinem Abschluss, allfälligen Änderungen und seiner Beendigung, sowie alle Gebühren, Beiträge, Steuern und sonstigen Abgaben, die sich auf den Gebrauch oder die Haltung des LO beziehen.

3.6 Das Entgelt (siehe Punkt 3.2.) berücksichtigt die zum Zeitpunkt des Abschlusses des Vertrages gültigen Gebühren, Steuern und Abgaben. Bei Änderungen derselben oder der einschlägigen Verwaltungspraxis nach diesem Zeitpunkt wird die LG das Entgelt zeitgleich entsprechend anpassen.

3.7 Der LN hat alle Kosten, die mit dem Erwerb und der Lieferung des LO im Zusammenhang stehen, wie insbesondere Transport-, Montage- und Versicherungskosten zu tragen oder der LG zu ersetzen.

3.8. Bei Zahlungsverzug hat der LN der LG alle Kosten der zweckentsprechenden außergerichtlichen Betreibungs- und Einbringungsmaßnahmen (insbesondere auch Mahnung, Inkasso, Intervention, Bonitätsprüfung, Aufenthalts- und Dienstgeberermittlung, Insolvenzvertretung etc.), auch wenn diese nicht gerichtlich zugesprochen werden sollten, sofern sie in einem angemessenen Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen, sowie alle Kosten der gerichtlichen Rechtsdurchsetzung und Einbringung zu ersetzen. Weiters hat der LN Verzugszinsen in Höhe von 0,95 % pro Monat zu bezahlen. Werden dem LN Zahlungen aus dem LV oder im Zusammenhang mit dem LV gestundet oder findet sonst eine Vertragsanpassung auf Wunsch des LN statt, hat er der LG eine Bearbeitungskostenpauschale gemäß Spesenkatalog (siehe Pkt. 12.8.) sowie Stundungszinsen in Höhe des halben Verzugszinssatzes zu bezahlen.

3.9. Ein im LV vereinbartes Depot dient zur Sicherstellung der Forderungen der LG gegenüber dem LN. Diese Depotzahlung hat der LN bei Vertragsabschluss der LG zu überweisen. Nach Vertragsende wird das Depot zurückerstattet oder mit offenen Forderungen der LG gegenüber dem LN verrechnet.

Eine im LV vereinbarte Vorauszahlung hat der LN bei Vertragsabschluss der LG zu überweisen. Die rechnerische Berücksichtigung der Vorauszahlung erfolgt durch Kürzung der Kalkulationsbasis für das Leasingentgelt, daher besteht kein Recht des LN auf (anteilige) Rückzahlung im Falle der vorzeitigen Vertragsauflösung.

Depot und Vorauszahlung bleiben stets unverzinst.

4 Rechte der LG an dem LO

4.1 Dem LN sind Verfügungen aller Art, wie insbesondere Veräußerung, Verpfändung, Weitergabe an Dritte etc. hinsichtlich des LO untersagt; bei Zugriffen Dritter auf das LO, wie z.B. Beschlagnahme oder Einleitung von Exekutionsmaßnahmen betreffend das LO hat der LN die LG umgehend zu verständigen und auf seine Kosten sofort die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr derartiger Eingriffe in das Eigentumsrecht der LG zu veranlassen. Der LN darf nur mit schriftlicher Einwilligung der LG das LO verändern und das LO Dritten überlassen (z.B. Untermiete). Eine

Änderung des Standorts eines ortsfesten LO bedarf der schriftlichen Zustimmung der LG. Bei beweglichen LO (dies sind insbesondere solche mit behördlicher Zulassung zum Straßenverkehr) bedarf die An- oder Ummeldung der schriftlichen Zustimmung der LG, wenn das LO im Ausland zugelassen werden soll.

4.2 Der LN darf das LO mit einem Grundstück oder mit einem Gebäude nur in einer Art und Weise verbinden, die nicht zum Untergang des Eigentums der LG am LO führt, mit einer anderen beweglichen Sache darf das LO nicht zu einer einheitlichen Sache verbunden werden.

4.3 Sollte es zu einer Verwertung des LO durch die LG kommen ist diese nach Maßgabe der Marktgegebenheiten und des Zustands des LO in der Entscheidung über die Verwertungsmethode, den Verwertungspartner und die Gestaltung des Verwertungserlöses vollkommen frei.

5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel

5.1 Die LG haftet nicht für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten LO, wie insbesondere für eine bestimmte Beschaffenheit, bestimmte Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit desselben. Ebenso steht die LG nicht ein für Gewährleistungspflichten des Lieferanten oder eines Wartungsunternehmens. Die LG leistet selbst keine Gewähr. Sie überträgt jedoch dem LN ihre Rechte und Ansprüche gegen den Lieferanten aus dem Beschaffungsvertrag, wie insbesondere Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüche. Übertragen sind die in Punkt 2.5 genannten Rechte und Ansprüche. Für die Geltendmachung der übertragenen Rechte und Ansprüche gilt Punkt 2.5. Die LG übernimmt keine Haftung für die Durchsetzbarkeit von Gewährleistungs-, Garantie- und Schadenersatzansprüchen und auch nicht für die Einbringlichkeit derartiger Ansprüche. Da der LN das LO ohne Mitwirkung und Einflussnahme der LG selbst ausgesucht hat, verzichtet er gegenüber der LG auf die Anfechtung wegen Irrtums sowie auf die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis).

Der LN wird darauf hingewiesen, dass er die Leistung der im LV vereinbarten Entgelte wegen Sach- und Rechtsmängeln des LO, nicht vertragsgemäß erbrachter Leistungen aus dem Beschaffungsvertrag oder wegen Pflichtverletzungen des Lieferanten erst dann verweigern darf, wenn der Lieferant einem vom LN erklärten Rücktritt vom Beschaffungsvertrag oder einem geltend gemachten Schadenersatz statt der Leistung zugestimmt und die sich hieraus ergebenden gesetzlichen Folgen anerkannt hat und dieser Vereinbarung zwischen dem Lieferanten und dem LN durch die LG zugestimmt wurde, wobei diese eine sachlich gerechtfertigte Zustimmung nicht verweigern wird. Im Falle der Preisminderung gilt Entsprechendes für die anteiligen vereinbarten Entgelte (siehe Punkt 5.3).

Bis zur endgültigen Klärung geltend gemachter Rechte und Ansprüche bleibt der LN verpflichtet, das LO pfleglich zu behandeln, zu versichern und sicher zu verwahren. In jedem Falle hat der LN der LG alle Nachteile zu ersetzen, die sie durch in diesem Zusammenhang eintretende Verzögerungen in der Rückführung der Refinanzierungsmittel erleidet; dies unbeschadet allfälliger Ersatzansprüche der LG gegenüber dem Lieferanten.

5.2 Setzt der LN gegen den Lieferanten einen Anspruch auf Lieferung eines neuen, mängelfreien LO durch, so ist die LG damit einverstanden, dass das bisherige LO gegen das ersatzweise vom Lieferanten zu liefernde LO ausgetauscht wird, sofern das ersatzweise zu liefernde LO dem bisherigen LO zumindest gleichwertig ist. Der LN muss mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem LO und/oder das Nutzungsrecht an der Software unmittelbar auf die LG überträgt. Die Besitzverschaffung erfolgt durch Lieferung an den LN, der den unmittelbaren Besitz ergreift und somit als Besitzmittler für die LG fungiert. Der LN hat der LG die mängelfreie Übernahme des ersatzweise gelieferten LO gemäß Punkt 2.8 zu bestätigen.

Bei einer ersatzweise zu liefernden Software muss der LN mit dem Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Beschaffungsvertrag beschriebenen Umfang auf die LG überträgt. Der LN wird die LG über den geplanten Austausch des LO unterrichten, nach Austausch die Maschinenummer und/oder die Lizenznummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzobjektes mitteilen und gegebenenfalls erforderliche Dokumente im Austausch gegen die ursprünglichen zur Verfügung stellen. Der LV wird bezogen auf das ersatzweise gelieferte LO unverändert fortgesetzt, wenn dem Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für die Nutzung des zurückzugebenden LO nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird.

Setzt der Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, ist diese vom LN zu leisten.

5.3 Wurde gegenüber dem Lieferanten eine Preisminderung durchgesetzt, ermäßigt die LG die vereinbarten Entgelte und einen eventuell kalkulierten Restwert entsprechend der Minderung der Anschaffungskosten des LO.

5.4 Wurde gegenüber dem Lieferanten der Rücktritt und die gesetzlichen Folgen des Rücktritts vom Beschaffungsvertrag oder Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, gilt mit Rechtskraft dieser Vereinbarung oder Entscheidung der LV als aufgelöst und es treten nachstehende Rechtsfolgen ein.

Der LN hat die LG so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des Vertrages und die dadurch bedingte Beschaffung des LO stehen würde. Demnach hat er die Anschaffungskosten des LO und die bis zur Auflösung des Vertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere auch die Finanzierungskosten, zu bezahlen. Vom LN bereits geleistete Entgelte sowie vom Lieferanten im Zusammenhang mit der Rückabwicklung zurückgezahlte Beträge auf den Kaufpreis werden auf die Verpflichtungen des LN angerechnet. Vom Lieferanten nach Erfüllung der Zahlungsverpflichtung des LN bei der LG eingehende Beträge werden dem LN vergütet. Für die Rückgabe des LO gilt Punkt 10.1 sinngemäß.

6 Gebrauch, Instandhaltung und Instandsetzung

6.1 Der LN wird das LO pfleglich behandeln, es unter Beachtung der Rechtsvorschriften sachgemäß gebrauchen und Wartungs-, Pflege- und Gebrauchsanleitungen des Lieferanten und/oder Herstellers befolgen.

Der LN stellt die LG von jeglichen Ansprüchen Dritter, die sich aus dem Gebrauch des LO und seinem Betrieb ergeben, auch aus Patent- und Schutzrechtsverletzungen sowie aus einer fehlerhaften Beschaffenheit oder einer Fehlfunktion des LO (Produkthaftung) und auch aus der Verwendung des LO zur Verarbeitung (Art. 4 Z 2 DS-GVO) von Daten vollständig frei und verpflichtet sich gegenüber der LG zur vollkommenen Schad- und Klagloshaltung. Dies gilt auch für alle mit dem Abschluss und der Durchführung des Beschaffungsvertrages verbundenen Risiken und Schäden, soweit diese nicht von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurden. Die Haftung der LG für leichte Fahrlässigkeit wird jedenfalls einvernehmlich ausgeschlossen. Hat die LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom LN die Abtretung der Ansprüche gegen diese Dritten verlangen, um der LG Regress gegen diese Dritten zu ermöglichen.

6.2 Der LN hat das LO auf seine Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, die hierfür erforderlichen Reparatur-, Pflege- und Fehlerbeseitigungsmaßnahmen durchzuführen und Ersatzteile zu beschaffen. Maßnahmen, die aufgrund von Rechtsvorschriften zur Erhaltung der Gebrauchsfähigkeit oder der behördlichen Zulassung erforderlich sind oder werden, führt der LN auf seine Kosten termingerecht durch. Die Beauftragung fachlich hierzu geeigneter Dritter befreit den LN nicht von seinen diesbezüglichen Verpflichtungen gegenüber der LG.

Die Wartung ist vollumfänglich und fristgemäß entsprechend den Empfehlungen des Herstellers durchzuführen. Im Falle eines erforderlichen Teileaustausches dürfen ausschließlich Original-Ersatzteile des Herstellers zum Einbau/Einsatz kommen.

Soweit der LN mit dem Lieferanten nicht bereits Vereinbarungen zur Wartung und Pflege des LO getroffen hat, empfiehlt die LG den Abschluss von Wartungs- und/oder Pflegeverträgen mit dem Lieferanten oder einem geeigneten, vom Lieferanten oder Hersteller autorisierten Dritten.

Der Software-Pflegevertrag sollte mindestens folgende Leistungen umfassen:

- Beseitigung von Fehlern
- Programmanpassungen und -weiterentwicklungen, um die Software unter Berücksichtigung gesetzlicher Anforderungen auf aktuellem und einsatzfähigem Stand zu halten.

Im Schadensfall ist der LN verpflichtet, den Schaden unverzüglich der LG zu melden und die erforderlichen Versicherungsmeldungen rechtzeitig zu erstatten. Ansprüche wegen Wertminderung stehen der LG als Eigentümerin des LO zu. Der LN wird den Schädiger oder seinen Versicherer veranlassen, die Wertminderungsbeträge direkt an die LG zu überweisen oder diese an die LG herausgeben.

Der LN ist nicht berechtigt, ohne vorhergehende Zustimmung der LG Vergleiche abzuschließen, Schuldanerkenntnisse oder Abfindungserklärungen abzugeben.

Soweit eine Versicherung keinen oder nur teilweise Ersatz leistet (z.B. wegen Selbstbehalts, mangelnder Deckung, Eigenverschuldens des LN oder Obliegenheitsverletzung), hat der LN alle Schäden selbst zu tragen oder der LG zu ersetzen, soweit sie nicht von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurden.

Gerät der LN mit seiner Instandhaltungs- und / oder Instandsetzungsverpflichtung in Verzug, so kann die LG die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des LN selbst durchführen lassen.

6.3 Einschränkung und Wegfall der Gebrauchsfähigkeit - auch aufgrund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Maßnahmen - berühren die Verpflichtung zur Leistung der vereinbarten Entgelte grundsätzlich nicht. Den LN trifft die Gefahr des (auch zufälligen) Untergangs des LO nach Übergabe (Punkt 7.1), sofern nicht die LG oder einen ihr zurechenbaren Dritten ein Verschulden daran trifft. Gefahr und Zufall gehen jedenfalls nach Maßgabe des Punktes 7.1 auf den LN über.

Sind Instandhaltung, Instandsetzung oder andere Maßnahmen zur Wiederherstellung der Gebrauchsfähigkeit nicht möglich oder wirtschaftlich nicht sinnvoll, so kann der LN stattdessen die Beendigung des Vertrages verlangen, wenn er zusätzlich zu den bereits geleisteten Entgelten die Zahlung des Auflösungswertes anbietet. Es gilt Punkt 10.2.

7 Gefahrtragung

7.1 Der LN trägt das Risiko der Beschädigung und des Unterganges des LO insbesondere durch Feuer- und Wasserschäden, Naturereignisse (z.B. Sturm, Wetterschläge, Schneedruck, Dachlawinen etc.), strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruch, Vandalismus etc.) und sonstiges Abhandenkommen, Krieg und andere Gefahren sowie Akte höherer Gewalt, der Beschädigung durch Dritte, Beschlagnahme, Verfallserklärung, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, sobald das LO gemäß Beschaffungsvertrag ordnungsgemäß an den LN übergeben wurde, es sei denn der LV oder der Beschaffungsvertrag bestimmen einen früheren Zeitpunkt des Gefahrenübergangs. Dies gilt auch in den Fällen der Überlassung an Dritte gemäß Punkt 4.1. Den Eintritt eines solchen Ereignisses wird der LN der LG unverzüglich anzeigen.

7.2 Für den Fall des Abhandenkommens, der totalen Beschädigung oder des Untergangs des LO gilt Punkt 6.3, im Fall der teilweisen Beschädigung gilt Punkt 6.2.

8 Versicherungen und Entschädigungsleistungen

8.1 Der LN soll das LO auf seine Kosten zumindest gegen die in Punkt 7.1 angeführten Gefahren ausreichend versichern sowie auch eine Haftpflichtversicherung deckend die Haftung aus dem Betrieb des LO abschließen.

8.2 Für den Fall, dass der LN eine in Punkt 8.1 angeführte Versicherung abschließt, kann die LG verlangen, dass die für das LO abgeschlossenen Versicherungen zugunsten der LG vinkuliert werden. Die Kosten der Vinkulierung trägt der LN. Der LN tritt der LG alle Rechte und (auch künftige) Ansprüche aus Versicherungen des LO unwiderruflich und unentgeltlich ab und stimmt außerdem zu, dass die LG die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag selbst für sich geltend macht. Die LG ist jederzeit berechtigt Drittschuldner von dieser Abtretung zu verständigen und für den Übergang von Nebenrechten erforderliche Erklärungen für den LN als Zedenten abzugeben. Entsprechendes gilt, wenn die LG diese Ansprüche auf eine finanzierende Bank übertragen hat, zugunsten dieser Bank.

Kommt der LN in weiterer Folge seiner Pflicht zur Prämienzahlung nicht nach oder wird die Versicherung vom Versicherer gekündigt, so kann die LG zu Lasten des LN die Prämien zur Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes leisten oder eine Versicherung für das LO zu marktüblichen Konditionen auf Rechnung des LN abschließen. Die Kosten hat der LN der LG unverzüglich zu ersetzen.

8.3 Entschädigungsleistungen von Versicherern oder schadenersatzpflichtigen Dritten an die LG werden bei Berechnung des Auflösungswertes gemäß Punkt 10.2. berücksichtigt.

9 Vertragslaufzeit/Kündigung/vorzeitige Auflösung

9.1 Der LV wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann jeweils zum Ende eines Kalendermonats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten gekündigt werden. Der LN kann den LV erstmals zum Ablauf der Grundleasingdauer kündigen.

9.2 Der LV kann aus wichtigem, in der Sphäre des anderen Vertragspartners liegendem Grund mit sofortiger Wirkung, d.h. ohne Einhaltung einer Frist, aufgelöst werden (vorzeitige Auflösung). Die LG kann den LV insbesondere mit sofortiger Wirkung auflösen,

- a) wenn der LN, nachdem ihm das LO übergeben wurde, mit dem Leasingentgelt oder sonstigen fälligen Zahlungen aus dem oder im Zusammenhang mit dem LV - ganz oder teilweise – trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der vorzeitigen Auflösung in Verzug ist, oder
- b) wenn der LN vom LO einen erheblich nachteiligen Gebrauch macht und dieses Verhalten trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der vorzeitigen Auflösung nicht einstellt, oder
- c) wenn der LN die Übernahme des LO oder die Unterfertigung der Abnahme- Erklärung (gemäß Pkt. 2.8.) trotz Aufforderung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der vorzeitigen Auflösung verweigert,
- d) bei Untergang des LO, bei Abhandenkommen, Totalschaden, Beschlagnahme des LO oder Verfallserklärung oder
- e) wenn der LN ohne Zustimmung der LG vinkulierte Versicherungsverträge aufkündigt oder die Versicherung vom Versicherer wegen Nichtzahlung der Prämien aufgekündigt wird, oder
- f) wenn der LN über seine Einkommens- und/oder Vermögensverhältnisse unrichtige Angaben gemacht hat oder
- g) seiner Verpflichtung zur Offenlegung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse (gemäß Punkt 12.4) trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der vorzeitigen Auflösung nicht nachkommt, oder

h) wenn es zu einer wesentlichen Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage des LN oder eines Mithaftenden (persönlich haftenden Gesellschafter, Bürgen, Garanten etc.) kommt, insbesondere wenn aus dem LV Haftende (LN, Garanten, Mithaftende etc.) Adressat von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen sind, angenommene Wechsel oder Schecks zu Protest gehen lassen, zahlungsunfähig sind, Zahlungseinstellung erklären oder ein Insolvenzverfahren gegen aus dem LV Haftende eröffnet oder mangels kostendeckenden Vermögens eingestellt wird

und in den Fällen der lit. g) und h) zusätzlich die Erfüllung des LV oder der finanziellen Verpflichtungen durch den LN oder einen Mithaftenden gefährdet erscheint.

Die LG ist zur vorzeitigen Auflösung des LV auch berechtigt, sofern sich die Verwirklichung eines der vorstehend (lit. a) – h)) angeführten Sachverhalte sinngemäß auf einen anderen zwischen dem LN und der LG abgeschlossenen Vertrag bezieht (Cross-default-Klausel).

Einschränkung oder Wegfall der Gebrauchsfähigkeit des LO - auch aufgrund von Rechtsvorschriften oder behördlichen Maßnahmen - berechtigen den LN nicht, den Vertrag zu beenden. Es gilt Punkt 6.3. Die Beendigung des Vertrages durch den LN ist auch dann ausgeschlossen, wenn die LG einer vom LN gewünschten Gebrauchsüberlassung an Dritte widerspricht. Dem Erben des LN steht das Recht zur Beendigung des Vertrages wegen Todes des LN nur zu, wenn er die Bezahlung des Auflösungswertes gemäß Punkt 10.2. anbietet.

9.3. Die LG kann, insbesondere bei Vorliegen der Auflösungsgründe gem. Abs. 2, dem LN das Nutzungsrecht gem. 3.1. am LO vorübergehend entziehen, insbesondere wenn die Erfüllung des Vertrags durch den LN gefährdet ist, eine Gefahr für die vertragsgemäße Nutzung oder Beschaffenheit des LO besteht oder eine (Ab-) Nutzung des LO ohne fristgerechte Zahlung der laufenden Entgelte stattfindet.

In diesem Fall muss der LN das LO auf eigene Kosten an eine von der LG zu benennende Anschrift im Inland liefern (lassen). Sobald der LN seinen vertraglichen Verpflichtungen nachgekommen ist bzw. die Gefahr für den Bestand oder die vertragsgemäße Beschaffenheit des LO abgewendet wurde, wird ihm die LG die weitere Nutzung des LO gestatten und ihn ermächtigen, das LO auf eigene Kosten von der von der LG benannten Adresse abzuholen, es sei denn, die LG hat zwischenzeitlich den Vertrag gemäß 9.2. aufgelöst.

9.4. Kommt der LV nicht rechtsgültig zustande, z.B. weil der LN die Auflagen für den Eintritt der LG in die Bestellung des LN nicht erfüllt, unzulässigerweise die Übernahme des LO verweigert oder trotz Übernahme des LO die Übernahmebestätigung nicht an die LG übermittelt oder muss dieser noch vor Aktivierung vorzeitig aufgelöst werden treten die Rechtsfolgen des nachfolgenden Pkt. 10.2 ein. Wenn die LG den Kaufpreis noch nicht zur Gänze bezahlt hat oder der Kaufpreis bzw. ein Teil davon der LG vom Lieferanten rückerstattet wurde, dann ist dieser nicht von der LG bezahlte Kaufpreis (-teil) vom Auflösungswert in Abzug zu bringen.

10 Ende der Vertragslaufzeit, Auflösungswert

10.1 Bei Beendigung des LV, gleich aus welchem Grund, wird der LN das LO samt allem rechtlichen und tatsächlichem Zubehör (d.h. auch mit der neuesten Version vertragsgegenständlicher Software, Bedienungs- und Anwenderhandbüchern, Dokumenten etc.) jeweils auf seine Kosten und Gefahr fachgerecht abbauen (lassen), für den Transport verpacken (lassen) und es in dem Zustand, der dem vertragsgemäßen Gebrauch entspricht, an eine von der LG zu benennende Anschrift im Inland liefern (lassen). Nennt die LG keine Anschrift, so ist an ihren Sitz zu liefern. Weitere beim LN vorhandene Kopien der Software wird dieser löschen und der LG die Löschung schriftlich bestätigen. Das LO ist der LG im gereinigten Zustand zurückzustellen. Aufschriften, Aufkleber, Reklamen, Lack- und Schmierölrückstände sowie andere Verunreinigungen sind zu entfernen. Ist nur Software Vertragsgegenstand, wird der LN die Software auf einen geeigneten handelsüblichen Datenträger überspielen und den Datenträger an eine von der LG zu benennende Adresse liefern. Gefahr und Zufall treffen den LN solange das LO nicht in die Gewahrsame der LG gekommen ist.

Der LN ist verpflichtet, für die Zeit zwischen der Vertragsbeendigung und der gehörigen Rückgabe ein Benützungsentgelt in der Höhe des zuletzt gültigen Entgelts zu bezahlen; und zwar aliquot für den Zeitraum bis zur Rückgabe.

10.2 Im Falle der vorzeitigen Auflösung des LV oder im Fall der sonstigen Beendigung des LV (z.B. gem. § 21 IO oder gem. 9.2. letzter Absatz) hat der LN zusätzlich zu den schon vorher geleisteten Entgelten den Auflösungswert zu bezahlen. Der Auflösungswert umfasst:

a) die Summe aller bis zum Ablauf der vereinbarten Vertragsdauer oder der Grundleasingdauer noch ausstehenden Entgelte, abgezinst mit dem „Abzinsungszinssatz“ (das ist der von der Oesterreichischen Nationalbank (OeNB) für jenen Kalendertag, der dem Wirksamkeitsdatum der Vertragsauflösung vorangeht, zuletzt verlautbarte Basiszinssatz – bei Verträgen mit Fixkalkulation (3.2.c) der Basiszinssatz zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns), sowie

b) den Restwert, abgezinst mit dem „Abzinsungszinssatz“ gemäß lit. a), sowie

c) die Summe aller sonstigen offenen, aus dem LV geschuldeten Zahlungen einschließlich Verzugszinsen und Betreuungskosten (Punkt 3.8) sowie sämtliche der LG aus einer vorzeitigen Vertragsauflösung oder Rückgabe des LO erwachsenden, notwendigen und zweckentsprechenden Kosten für Rücknahme, Sicherstellung, Schätzung, Transport, Verwahrung und Verwertung des LO sowie gesetzliche Gebühren und Steuern aus der und im Zusammenhang mit der Vertragsauflösung.

Der so von der LG errechnete Betrag (Auflösungswert) ist binnen 14 Kalendertagen nach Rechnungslegung fällig. Der Verwertungserlös für das LO (samt etwaiger Versicherungsleistungen einschließlich Wertminderungsabgeltungen) wird dem LN bis zur Höhe des Auflösungswertes gutgebracht.

Im Fall der Kündigung des LV gem. Punkt 9.1 findet die vorstehende lit. a) keine Anwendung.

10.3 Mit Beendigung des LV überträgt der LN wieder alle ihm gemäß Punkt 2.5 übertragenen, zu diesem Zeitpunkt noch bestehenden Rechte und Ansprüche auf die LG zurück, die diese Übertragung annimmt. Der LN ist verpflichtet diesbezüglich allenfalls erforderliche schriftliche Erklärungen kostenfrei für die LG abzugeben. Dies gilt nicht für Ansprüche, die vom LN im Zeitpunkt der Beendigung bereits rechtskräftig durchgesetzt wurden oder noch gerichtsanhängig sind. Die Rückübertragung ist auch ausgeschlossen, wenn der LN das LO im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages erwirbt. Entsteht der LG durch die zurück übertragenen Rechte und Ansprüche ein Vorteil, wird sie diesen dem LN gutbringen, Nachteile der LG aus der Rückübertragung hat der LN auszugleichen.

11 Datenschutz, Haftung

Die LG hält bei der Verarbeitung der Daten im Zusammenhang mit dem LV, dem LN und allenfalls verantwortlichen und / oder für ihn handelnden und / oder mithaftenden Personen die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen (Datenschutzgesetz, Datenschutz-Grundverordnung) ein. Die LG trifft geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko entsprechendes Schutzniveau der Daten herzustellen. Dies gilt auch für Auftragsverarbeiter, welche entsprechend vertraglich zu verpflichten sind.

Sollte es dennoch zu einem Verstoß gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen kommen, so haften die LG und ihre Auftragsverarbeiter nur für jene Schäden, welche durch ihr vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten verursacht wurden. Jede darüber hinaus gehende Schadenersatzverpflichtung wird einvernehmlich ausgeschlossen.

12 Allgemeine Bestimmungen

12.1 Die vereinbarten Zahlungen und alle Entgelte für umsatzsteuerpflichtige Leistungen der LG sowie die seitens der LG in Rechnung gestellten Kosten und Spesen sind zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer zu entrichten. Bei Änderungen des Umsatzsteuerrechtes oder der Beurteilung der jeweiligen Rechtslage durch die Finanzverwaltung (Verwaltungspraxis) können Entgelte für Leistungen oder Teilleistungen, auf die sich die Änderung auswirkt, auch nachträglich entsprechend angepasst werden. Eine Aufstellung der zur Verrechnung kommenden Kosten und Spesen kann bei der LG angefordert werden.

12.2 LN und LG vereinbaren, dass die wechselseitige Aufrechnung lediglich mit zum Zeitpunkt der Aufrechnung fälligen, unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus sämtlichen zwischen der LG und dem LN bestehenden Verträgen zulässig ist.

12.3 Alle eingehenden Zahlungen werden nach den gesetzlichen Bestimmungen und auf die jeweils älteste Schuld verrechnet. Soweit der LN sowohl zum Ausgleich rückständiger Entgelte oder sonstiger vereinbarter Zahlungen aus dem LV als auch zum Schadenersatz verpflichtet ist, werden eingehende Zahlungen zunächst auf den Schadenersatzanspruch und dann auf rückständige Entgelte oder sonstige Verpflichtungen verrechnet. Anders lautende Zahlungswidmungen sind für die LG nicht bindend.

12.4 Der LN wird der LG die zur Prüfung seiner Bonität, der Bonität weiterer LN und der Bonität von weiteren Haftenden (Bürgen, Garanten, Mitverpflichteten etc.) erforderlichen, von der LG jeweils angeforderten Unterlagen (z.B. den gesetzlichen Bestimmungen entsprechende Jahresabschlüsse samt Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang und Lagebericht, Saldenlisten, Steuererklärungen, Kontoauszüge bzgl. Steuer- und Krankenkassenverbindlichkeiten, Projektunterlagen, Vorscheurechnungen usw.) so rechtzeitig überlassen, dass die LG vor Annahme des Vertrags-Angebotes des LN eine ihren gesetzlichen Sorgfaltspflichten entsprechende Bonitätsprüfung durchführen kann. Während der Laufzeit des LV ist der LN verpflichtet, der LG jährlich spätestens 9 Monate nach dem Bilanzstichtag den jeweils aktuellen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung samt Anhang und Lagebericht) oder gleichwertige, die wirtschaftliche Entwicklung des LN dokumentierende Unterlagen ohne gesonderte Aufforderung vorzulegen. Auf Anforderung durch die LG wird der LN auch weitere Auskünfte und Nachweise über seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zur Verfügung stellen und der LG über deren Wunsch jederzeit Einblick in seine Bücher und Geschäftsunterlagen zwecks Überprüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gewähren. Dies gilt in gleicher Weise für weitere LN, Haftende im Zusammenhang mit dem LV sowie für die Bonitätsbeurteilung maßgebliche verbundene Unternehmen, für deren ordnungsgemäße Informationsbereitstellung der LN einzustehen

hat. Die LG ist berechtigt und verpflichtet, die zur Bonitätsprüfung erforderlichen Unterlagen und Informationen der/den refinanzierenden Banken/Konsortialpartnern zugänglich zu machen.

12.5 Soweit im LV und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Eigentum am LO die Rede ist, sind darunter in gleicher Weise auch Nutzungsrechte und / oder Lizenzen an Softwareprodukten zu verstehen, welche entweder mit dem jeweiligen LO funktionstechnisch verbunden sind, gemeinsam mit dem LO erworben wurden, für den bestimmungsgemäßen Betrieb des LO erforderlich oder welche im Rahmen eines eigenständigen LV verleast sind. Die jeweils auf das Eigentum am LO zutreffenden Bestimmungen sind entsprechend den Eigentums- und / oder Nutzungsverhältnissen an der Software sinngemäß auszulegen.

12.6 Die LG ist, z.B. aus aufsichtsrechtlichen Verpflichtungen oder aufgrund von konzerninternen Anforderungen verpflichtet, einen Teil der LO einer (regelmäßigen) Überprüfung zu unterziehen (Stichproben). Die LG und ihre Beauftragten haben das Recht, das LO nach Vorankündigung jederzeit zu besichtigen und dessen ordnungsgemäße Nutzung und den aktuellen Zustand zu überprüfen. Der LN wird die LG dabei unterstützen und Zutritt zum LO gewähren bzw. die Überprüfung auf Basis von, von der LG zur Verfügung gestellten technischen Lösungen (Onlinetools) selbst vornehmen. Für Objekte, die nicht zu einer Verwendung an einem bestimmten Ort vorgesehen sind (z.B. Fahrzeuge) kann die LG verlangen, dass der LN diese auf eigene Kosten zur Überprüfung an einen vereinbarten Ort bringt. Die LG kann verlangen, dass das LO als ihr Eigentum gekennzeichnet wird. Behördlich vorgeschriebene Überprüfungen des LO hat der LN auf eigene Kosten durchführen zu lassen. Der LN hat auf Verlangen der LG Kopien der Berichte über die jährlich durchzuführenden Verkehrssicherheits-Überprüfungen, Wartungen etc. des LO zu übermitteln. Wenn der LN einer der oben angeführten Verpflichtungen nicht nachkommt, der Standort für die LG trotz Aufforderung an den LN nicht feststellbar ist oder bei Verdacht des Untergangs des LO, von betrügerischen Handlungen in Zusammenhang mit dem LO oder bei Gefahr im Verzug hat die LG das Recht, das LO – so dies technisch möglich ist, z.B. unter Zuhilfenahme von GPS-Sendern - allenfalls unter Inanspruchnahme des Herstellers, Importeurs oder Lieferanten, orten zu lassen.

Werden gegen die LG als Eigentümerin des LO oder wegen des In-Verkehr-Bringens des LO Ansprüche Dritter geltend gemacht, ist sie vom LN schad- und klaglos zu halten, soweit der Schaden nicht von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurde.

Die LG haftet nicht für Schäden, die durch eine fehlerhafte Funktion oder falsche Bedienung des LO oder durch den unbefugten Gebrauch desselben verursacht wurden, es sei denn, der Schaden wurde von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht. Selbiges gilt für Schäden, welche durch einen Verstoß gegen wesentliche Vertragspflichten durch die LG entstanden sind. Entsprechendes gilt bei einem schädigenden Verhalten der gesetzlichen Vertreter oder der Erfüllungsgehilfen der LG. Hat die LG für ein Verhalten Dritter einzustehen, so kann sie vom LN die Abtretung der Ansprüche gegen den Dritten verlangen, die der LG Regress gegen den Dritten ermöglichen.

12.7 Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen des LV bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausschließlich der Schriftform. Sofern Änderungen oder Ergänzungen des LV (wie z.B. Änderungen der Laufzeit, Änderungen der Entgelthöhe, LN-Wechsel, Beitritt weiterer LN oder Haftender, Änderung von Sicherheiten usw.) über Wunsch des LN erfolgen oder vom LN veranlasst wurden oder zu seinem überwiegenden Vorteil sind, ist die LG berechtigt in jedem dieser Fälle eine Bearbeitungskostenpauschale gemäß Spesenkatalog in Rechnung zu stellen.

12.8 Die Spesen für außerordentliche Aufwände der LG sind im Spesenkatalog festgehalten, welcher auf der Website der LG, www.deutsche-leasing.com/de/unternehmen/deutsche-leasing-international/austria, abrufbar ist und einen integrativen Bestandteil der Vereinbarung zwischen LG und LN darstellt. Die Spesen gem. Spesenkatalog können jährlich an die Veränderungen des Verbraucherpreisindex angepasst werden, Ausgangswert ist der VPI für Dezember 2024.

12.9 Falls einzelne Bestimmungen oder Teile von einzelnen Bestimmungen des LV oder dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein sollten oder werden oder der LV Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, nichtigen, fehlenden oder undurchführbaren Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, welche der unwirksamen, nichtigen, fehlenden oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich und dem Sinn und Zweck nach möglichst nahe kommt und/oder der ursprünglichen Parteienabsicht am ehesten entspricht. Der LN wird der LG jeden Wechsel seines Geschäftsortes / seiner Geschäftsanschrift und seiner Bankverbindung sowie seiner Rechtsform oder den Wechsel der (des) Unternehmensinhaber(s) unverzüglich mitteilen. Sämtliche Erklärungen im Zusammenhang mit diesem Vertrag haben ausnahmslos schriftlich zu erfolgen, per E-Mail nur in den im Folgenden dargestellten Ausnahmefällen. Mitteilungen der LG an den LN und umgekehrt, welche bloßen Informationscharakter haben und keine Auswirkungen auf den Bestand oder wesentliche Vertragsbestandteile haben oder wesentliche Änderungen des LV nach sich ziehen, können mit rechtsverbindlicher Wirkung per E-Mail zugestellt werden. Solange der LN der LG seine neue (Geschäfts-) Anschrift und seine E-Mail Adresse nicht bekannt gegeben hat, erfolgen Zustellungen der LG rechtsverbindlich an die zuletzt bekannte Anschrift (E-Mail Adresse) des LN.

12.10 Erfüllungsort ist der Sitz der LG. Für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Wien Innere Stadt sachlich zuständigen Gerichts vereinbart.

12.11 Es gilt österreichisches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts und der Verweisungsnormen des IPR.

13 Besondere Bedingungen für Sale-and-lease-back Transaktionen

13.1 Für Sale-and-lease-back-Transaktionen gelten die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen mit folgenden Änderungen und Ergänzungen und mit der Maßgabe, dass als „Lieferant“ gemäß den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der LN anzusehen ist:

13.1.1 Punkt 2 Beschaffung des Leasingobjektes, Beginn der Vertragslaufzeit lautet wie folgt:

2.1 Der LN verkauft das von ihm ausgewählte und nach dem von ihm vorgesehenen Verwendungszweck spezifizierte Leasingobjekt (im Folgenden kurz „LO“), an die LG, welche das so bestimmte LO zu ihren Bedingungen – im folgenden Beschaffungsbedingungen genannt – vom LN ankauft. Zwischen LG und LN ist ein gesonderter Kaufvertrag (Beschaffungsvertrag) über das LO zu errichten, welcher mit dem zugrunde liegenden LV derart verbunden ist, dass seine Wirksamkeit aufschiebend bedingt ist mit dem Zustandekommen des LV. Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen des LN kommen nicht zur Anwendung. Der LN als Verkäufer leistet Gewähr, dass das LO sich in einem seinem Alter und der bisherigen Nutzung entsprechenden, einwandfreien betriebsfähigen und betriebssicheren Zustand befindet, frei und unbelastet von jeglichen Rechten Dritter in das Eigentum der LG übergeht und in der Folge vom LN gemäß den Bestimmungen des LV genutzt werden kann. Bei Software steht der LN als Verkäufer dafür ein, dass diese gemäß den zugrunde liegenden Lizenzvereinbarungen genutzt werden darf und sich auf dem aktuellen (Release-) Stand befindet.

2.2 Kommt der Kaufvertrag nicht zustande, so gilt der LV als nicht geschlossen. Gleiches gilt, wenn die LG aufgrund Lieferverzuges des LN als Verkäufer den Rücktritt vom Kaufvertrag erklärt oder der LN der LG das Eigentum am LO nicht verschafft.

2.3 Im Hinblick auf die besondere Rechtsnatur des zugrunde liegenden Vertragsverhältnisses als Sale-and-lease-back-Transaktion entbindet der LN als Verkäufer die LG von der Verpflichtung zur unverzüglichen Mängelrüge gemäß § 377 UGB und verzichtet der LN für sich und seine Rechtsnachfolger unwiderruflich gegenüber der LG auf jegliche Ansprüche und Gestaltungsrechte, wie z.B. Anfechtung oder Rückabwicklung des Kaufvertrages. Die Geltendmachung von Ansprüchen und/oder Gestaltungsrechten aus der Mangelhaftigkeit des LO einschließlich von Schadenersatzansprüchen ist gegenüber der LG ausgeschlossen. Der LN ist nur berechtigt, derartige Ansprüche und Gestaltungsrechte gegenüber seinem ursprünglichen Lieferanten geltend zu machen. Die Sach- und die Preisgefahr verbleiben ungeachtet der Eigentumsübertragung auf die LG stets beim LN. Somit trägt der LN das Risiko der Beschädigung und des Unterganges, des Verlustes, Abhandenkommens, Totalschadens, der Beschädigung durch Dritte, der Beschlagnahme, Verfallserklärung, auch wenn ihn kein Verschulden trifft. Bei gänzlicher oder teilweiser Unbenutzbarkeit des LO wegen technischer, wirtschaftlicher oder rechtlicher Umstände bleibt die Verpflichtung zur Bezahlung des Leasingentgelts, solange der LV nicht beendet ist, aufrecht, sofern diese Umstände nicht von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurden. Der LN haftet als Verkäufer des LO für sämtliche Schäden, welche durch eine fehlerhafte Beschaffenheit oder eine Fehlfunktion des LO eintreten (Produkthaftung) und hat die LG gegen sämtliche diesbezügliche Ansprüche Dritter vollkommen schad- und klaglos zu halten.

Werden gegen die LG als Eigentümerin des LO Ansprüche Dritter geltend gemacht, ist sie vom LN schad- und klaglos zu halten, soweit der Schaden nicht von der LG oder einer Person, für die sie einzustehen hat, rechtswidrig und schuldhaft verursacht wurde.

2.4 Die Übertragung des Eigentums auf die LG erfolgt gemäß den im Kaufvertrag getroffenen Regelungen.

13.1.2 Punkt 3.2 lit.a) 2. Satz lautet wie folgt:

Wenn die Anschaffungskosten des LO von den im LV angeführten Anschaffungskosten abweichen, weil mit dem LN Leistungsänderungen im Hinblick auf das LO oder Änderungen des Kaufpreises vereinbart wurden, ist das Leasingentgelt entsprechend nach oben oder unten anzupassen.

13.1.3 Punkt 5 Haftung für Sach- und Rechtsmängel lautet wie folgt:

5.1 Die LG haftet nicht für Sach- und Rechtsmängel des gelieferten LO, wie insbesondere für eine bestimmte Beschaffenheit, bestimmte Eigenschaften oder eine bestimmte Verwendbarkeit desselben. Ebenso steht die LG nicht ein für sonstige Gewährleistungspflichten des ursprünglichen Lieferanten des LN oder eines Wartungsunternehmens. Die LG leistet selbst keine Gewähr. Der LN verzichtet für sich und seine Rechtsnachfolger auf die Anfechtung wegen Irrtums sowie auf die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte (laesio enormis).

5.2 Setzt der LN gegen seinen ursprünglichen Lieferanten einen Anspruch auf Lieferung eines neuen, mängelfreien LO durch, so ist die LG damit einverstanden, dass das bisherige LO gegen das ersatzweise vom ursprünglichen Lieferanten zu liefernde LO ausgetauscht wird, sofern das ersatzweise zu liefernde LO dem bisherigen LO zumindest gleichwertig ist. Der LN muss mit seinem ursprünglichen Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Eigentum an dem LO unmittelbar auf die LG überträgt. Der Eigentumsübergang an die LG erfolgt durch Lieferung an den LN, der als Besitzmittler für die LG fungiert und die mängelfreie Übernahme des ersatzweise gelieferten LO gemäß Punkt 2.8 zu bestätigen hat.

Bei einer ersatzweise zu liefernden Software muss der LN mit seinem ursprünglichen Lieferanten vereinbaren, dass dieser das Nutzungsrecht an der Software in dem im Beschaffungsvertrag beschriebenen Umfang auf die LG überträgt.

Der LN wird die LG über den geplanten Austausch des LO unterrichten, nach Austausch die Maschinenummer und/oder die Lizenznummer oder sonstige Unterscheidungskennzeichen des Ersatzobjektes mitteilen und gegebenenfalls erforderliche Dokumente im Austausch gegen die ursprünglichen zur Verfügung stellen. Der LV wird bezogen auf das ersatzweise gelieferte LO unverändert fortgesetzt, wenn dem ursprünglichen Lieferanten ein Anspruch auf Nutzungsentschädigung für eine Nutzung des zurückzugebenden LO nicht zusteht oder Nutzungsentschädigung nicht verlangt wird. Setzt der ursprüngliche Lieferant einen Anspruch auf Nutzungsentschädigung durch, ist diese vom LN zu leisten. Wurde nur ein selbstständig nutzungsfähiger Teil des LO getauscht, gilt das Vorstehende für diesen Teil des LO entsprechend.

5.3 Wurde vom LN gegenüber seinem ursprünglichen Lieferanten der Rücktritt und die gesetzlichen Folgen des Rücktritts vom ursprünglichen Beschaffungsvertrag oder Schadenersatz statt der Leistung durchgesetzt, gelten mit Rechtskraft dieser Vereinbarung oder Entscheidung sowohl der LV als auch der Kaufvertrag zwischen LN und LG als aufgelöst und es treten nachstehende Rechtsfolgen ein.

Der LN hat die LG so zu stellen, wie sie ohne den Abschluss des Vertrages und den dadurch bedingten Kauf des LO stehen würde. Demnach hat er die Anschaffungskosten des LO und die bis zur Auflösung des Vertrages anfallenden Vertragskosten, insbesondere auch die Finanzierungskosten, zu bezahlen. Vom LN bereits geleistete Entgelte werden auf die Verpflichtungen des LN angerechnet. Die LG wird das Eigentum am LO an den LN rückübertragen. Sofern Ansprüche gegenüber dem ursprünglichen Lieferanten nur bezüglich eines Teils des LO durchgesetzt werden, gelten die vorstehenden Regelungen für diesen Teil des LO entsprechend. Ist im Zuge der Abwicklung der geltend gemachten Ansprüche nur ein Teil des LO an den ursprünglichen Lieferanten zurückzugeben, obliegt es dem LN, die Einsatzvoraussetzungen für den verbleibenden Teil des LO zu schaffen.

Der LN wird die LG in allen vorgenannten Fällen (Punkte 5.2 und 5.3) hinsichtlich aller Ansprüche vollkommen schad- und klaglos halten, gleichgültig von wem diese erhoben werden.

13.1.4 In Punkt 6.3 2.Satz wird das Wort Übernahme durch das Wort Abnahme ersetzt.

13.1.5 Punkt 7.1 1. Satz lautet wie folgt:

Der LN trägt das Risiko der Beschädigung und des Unterganges des LO insbesondere durch Feuer- und Wasserschäden, Naturereignisse (z.B. Sturm, Wetterschläge, Schneedruck, Dachlawinen etc.), strafbare Handlungen (z.B. Diebstahl, Einbruch, Vandalismus etc.) und sonstiges Abhandenkommen, Krieg und andere Gefahren sowie Akte höherer Gewalt, der Beschädigung durch Dritte, Beschlagnahme, Verfallserklärung, auch wenn ihn kein Verschulden trifft, sobald das LO vom LN abgenommen wurde.

13.1.6 Punkt 9.2 lit. a) lautet wie folgt:

a) wenn der LN mit dem Leasingentgelt oder sonstigen fälligen Zahlungen aus dem oder im Zusammenhang mit dem LV – ganz oder teilweise – trotz Mahnung und Nachfristsetzung von zumindest 14 Kalendertagen unter Androhung der vorzeitigen Auflösung in Verzug ist, oder